

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 287 - 288

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Bescheinigung für die Höhe des Entlohnungsanspruches des L. liefert.

Durch die Vormerkung einer mit einem Rechtstitel auf Erwirkung einer Hypothek gesetzlich versehenen und in Bezug auf ihre Höhe bescheinigten Forderung wird aber dem Schuldner seine Einrede gegen die Höhe der Forderung nicht benommen, während andererseits dem Gläubiger der gesetzliche Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek und der Rang derselben gewahrt wird.

Vergl. §. 30 des HGB., Köhler, Comm. Bd. 1, S. 324, 327.

Die Widerkläger können durch Vormerkung ihrer Einrede gegen die Höhe der vorgemerkten Forderung, resp. durch den Eintrag einer Protestation gegen den Uebergang der Vormerkung in eine Hypothek und dessen nachtheilige Folgen ihre Rechte wahren, aber nicht die Löschung der Vormerkung verlangen. Urtheil vom 27. März 1885. Reg.-Nr. I 16/85.

Obligationenrecht. Interdictum uti possidetis. Verfolgung eines Schadenersatzanspruches mittelst desselben. Das interdictum uti possidetis hat den Zweck: dem Besitze des hierin Gestörten Anerkennung zu verschaffen, künftigen Störungen dieses Besitzes vorzubeugen und dem im Besitze Gestörten zum Ersatze seines Schadens zu verhelfen. Keiner dieser Zwecke steht den anderen Zwecken gegenüber in einem untergeordneten Verhältnisse, und es ist insbesondere die alleinige Verfolgung des Ersatzanspruches nicht ausgeschlossen, wenn der im Besitze Gestörte nur hieran ein Interesse hat. Namentlich kann ein Grund für die Annahme, daß wenigstens im gegebenen Falle der Schadenersatzanspruch gegenüber den weiteren im Laufe des Rechtsstreits gegenstandslos gewordenen

Ansprüchen als Nebensache hat behandelt werden wollen, nicht daraus entnommen werden, daß jener Anspruch und dessen Höhe ursprünglich nicht näher begründet und specificirt worden war. Denn zur Zeit der Klageerhebung war eine Möglichkeit noch gar nicht gegeben, näher darzulegen, worin der Schaden bestehe und wie hoch er sich belaufen werde. Steht aber dieser Anspruch zu den ursprünglich weiter verfolgten Ansprüchen nicht im Verhältnisse einer Nebensache zur Hauptsache, so kann sich auch nicht auf den Satz, daß die Hauptsache die Nebensache nach sich ziehe, berufen werden, um hieraus zu folgern, daß mit dem Hinwegfallen der weiteren Ansprüche als gegenstandslos auch der Anspruch auf Schadensersatz als beseitigt gelten müsse.

Uebrigens würde selbst dann, wenn dieser Anspruch als Nebensache gegenüber jenen weiteren Ansprüchen als der Hauptsache zu gelten hätte, daraus, daß während des Rechtsstreits ohne Zuthun der Kläger der Besitz der Beflagten an der streitigen Fläche aufgehört hat, und hiemit für die Kläger der Anlaß zur Erwirkung eines Anspruches auf Anerkennung ihres Besitzes und auf Erlassung eines Verbotes weiterer Besitzstörungen gegenüber den zur streitigen Fläche in keinen Beziehungen mehr stehenden Beflagten hinweggefallen ist, nicht gefolgert werden dürfen, daß hiemit auch der Schadensersatzanspruch beseitigt sei. Damit, daß die Hauptsache gegenstandslos wird, fällt nämlich nicht nothwendig auch die Nebensache, da deren Grund möglicherweise nicht durch die Erledigung der Hauptsache berührt wird. Dieß ist insbesondere hier mit dem Ersatze des Schadens der Fall. Urtheil vom 31. März 1885. Spt.-Berz. Nr. 6257.